

K O P I E

**NACHRANGIGER
SCHULDSCHEIN**

Nr. 0A8 251/00

Die

COMMERZBANK Aktiengesellschaft
60261 Frankfurt am Main

- nachstehend "Darlehensnehmerin" genannt -

bestätigt, von

- nachstehend "Darlehensgeberin" genannt -

ein Darlehen in Höhe von
Euro:
erhalten zu haben.

1. Das Darlehen ist vom Tage der Auszahlung an, dem **18.04.2008**, mit **6,60 %** jährlich zu verzinsen.
Die Zinsen sind jährlich nachträglich, erstmals am **18.04.2009**, zu entrichten. Die Zinsen werden auf Basis actual / actual berechnet. Wird eine Leistung nach § 193 BGB bewirkt, werden Karenztage nicht verzinst.
2. Das Darlehen ist zum Nennwert am **18.04.2018** zur Rückzahlung fällig.
3. Das Darlehen ist beiderseits unkündbar.
4. Die Darlehensnehmerin kann das Darlehen mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn dieses nicht oder nicht mehr als haftendes Eigenkapital im Sinne von § 10 Abs. 5a KWG anerkannt werden kann.
5. Die Darlehensnehmerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit das Darlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle der Insolvenz.
6. Die Abtretung oder Verpfändung ist im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens Euro 1 Mio unbeschränkt zulässig. Blanko-Abtretungen sind ausgeschlossen. Abtretungen sind der Darlehensnehmerin unverzüglich anzuzeigen.
7. Sämtliche Zahlungen aus Kapital und Zinsen sind von der Darlehensnehmerin auf ein Konto der Darlehensgeberin innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu überweisen.
8. Die in diesem Schuldschein verbrieft Darlehensverbindlichkeit ist allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin gegenüber anderen Gläubigern im Rang nachgeordnet. Sie hat jedoch gleichen Rang mit allen anderen im Rang nachgeordneten Verpflichtungen der Darlehensnehmerin gegenüber anderen Gläubigern.

9. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Darlehensnehmerin oder im Falle eines sonstigen anderen Verfahrens, infolgedessen die Darlehensnehmerin aufgelöst wird, wird das Darlehen an die Darlehensgeberin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Ansprüche aller anderen Gläubiger der Darlehensnehmerin zurückerstattet; die Darlehensgeberin wird jedoch anteilig und gleichrangig mit allen anderen Gläubigern nachrangiger Verbindlichkeiten befriedigt, die im gleichen Rang mit diesem Darlehen stehen.

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Darlehen gegen Forderungen der Darlehensnehmerin ist ausgeschlossen.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Darlehensnehmerin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen nicht gestattet, sofern die Darlehensnehmerin nicht aufgelöst wurde oder das Kapital nicht durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des § 10 KWG ersetzt worden ist.

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Darlehen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Darlehensnehmerin oder Dritte gestellt werden.

10. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
11. Der über das Darlehen ausgestellte und der Darlehensgeberin ausgehändigte Schuldschein ist nach Erledigung sämtlicher Kapital- und Zinszahlungen aus diesem Darlehen der Darlehensnehmerin zurückzugeben.

Frankfurt am Main, den 18.04.2008

COMMERZBANK
Aktiengesellschaft

